

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Auwaldreste südlich der Wankelstraße"

Vom 12. August 1996

(AM Nr. 34 vom 22.08.1996, ber. AM Nr. 41 vom 10.10.1996,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.11.2008, AM Nr.48 vom 26.11.2008)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der Grüngürtel südlich der Eriagstraße, der Wankelstraße und des Eriaggeländes mit seinen naturnahen Auwaldbeständen und den Auenbiotopen im Gebiet der Stadt Ingolstadt, Gemarkung Ingolstadt, wird unter der Bezeichnung "Auwaldreste südlich der Wankelstraße" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenze

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17,16 ha.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1 : 1000 und M 1 : 5000, ausgefertigt von der Stadt Ingolstadt am 14.11.2008, eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem M 1 : 1000 (Innenseite der Strichlinie). Die Karte wird bei der Stadt Ingolstadt archivmäßig in unveränderlicher digitaler Form verwahrt und ist während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte mit dem M 1 : 5000 ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung und dient zur groben Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets.

(3) Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechts, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere die naturnahen Auenbiotope, bestehend aus Weichholz- und Hartholzauresten, verlandeten Altwässern und Gebüschaufwuchs mit Magerrasenresten, zu schützen und als wertvolles Rückzugsgebiet im Gewerbegebiet für die auf diese Lebensräume spezialisierten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie der seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum zu sichern,
3. die natürliche Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vermindern, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ingolstadt - Umweltamt - (untere Naturschutzbehörde).

(2) Der Erlaubnis der Stadt Ingolstadt bedarf insbesondere, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der jeweils geltenden Fassung - zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn diese Maßnahmen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:

- a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Geschäftshäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe;
 - b) Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von ortsüblichen, landschafts- und tierartgerechten Weidezäunen und von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
 - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
- a) Bild- oder Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen, nicht als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder keine zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben oder anzubringen;
 - c) Draht- oder Rohrleitungen zu errichten, zu ändern oder Masten aufzustellen;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenfahrstühle) oder mit Wohnwagen zu fahren; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen;
4. außerhalb der hierfür von der Stadt Ingolstadt zugelassenen Plätze
- a) zu grillen, Feuer zu entfachen oder zu betreiben,
 - b) zu baden, zu zelten bzw. zu übernachten oder Lagerplätze zu errichten, die der Durchführung organisierter Veranstaltungen dienen,
 - c) Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten,
 - d) motorsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
 - e) Musikveranstaltungen durchzuführen oder
 - f) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonstigen Lärm zu verursachen;
5. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen;
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu reiten;
7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer und Gräben herzustellen oder Dränagen zu errichten;
8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung fallen, an anderen als den zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.
9. Nass- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dränagen zu entwässern oder trocken-zulegen; Art. 13d Abs. 1 und Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG bleiben im übrigen unberührt;
10. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, soweit die Maßnahme nicht der ordnungsgemäßen Nutzung entspricht und den Bestand erhält; an Feldgehölzen ist die plenterartige Holznutzung gestattet;
11. Kahlhiebe vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- und Pappelbestände umzuwandeln;
12. Straßen, Wege, Pfade, Park-, Camping-, Sport- und Spielplätze zu errichten oder zu ändern, soweit dies nicht im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt;
13. a) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- b) offene Flächen (Brennen, Brachen, ausgenommen Rotationsbrachen) umzubrechen, zu düngen, zu beweiden oder zu bestocken sowie chemische Pflanzenbehandlungs-

- mittel auf Halbtrocken- und Trockenrasenflächen einzusetzen,
- c) Hunde frei laufen zu lassen,
 - d) wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten; Brut-, Nist-, Wohn oder Zufluchtsstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen,
 - e) die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu verändern oder zu zerstören;
- (3) Soweit für die Fläche des Landschaftsschutzgebiets weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz von Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

(4) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(5) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Stadt Ingolstadt zuständig.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind und die Stadt Ingolstadt ihr Einvernehmen erklärt. Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung hingewiesen werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land-, fischerei- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 5 Abs. 2 Nrn. 7, 9, 10 und 11;
3. die Errichtung von sockellosten Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit

- sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
5. Maßnahmen zur Instandsetzung, Unterhaltung und zum Betrieb der bestehenden Schienen-, Telekommunikations-, Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
 6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;
 7. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln und Wegemarkierungen;
 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets und von der Stadt Ingolstadt angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird von der Stadt Ingolstadt erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (i.W.: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13 der Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 2. vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 5 der Verordnung) oder eine Befreiung (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) erteilt wird, nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt) geltend gemacht wird.